

Dipl. Henr. reg. a. 1081²⁸⁾: Cuidam fideli . . Chitele tres villas sitas in pago Chutiz — in proprium dedimus.

Nach außen hin bildete die Markgrafschaft eine Einheit, während im Innern nach und nach eine ziemliche Mannigfaltigkeit der Besitzverhältnisse entstand. Einen größern Complex machten von Anfang herein die dem Markgrafen als beneficium überwiesenen Ländereien aus. Hierzu kamen die fortwährend anwachsenden Besitzungen der Stifter, namentlich Meißen's, die Allodien einzelner Herrengeschlechter und die Beneficien der zum Kriegsdienst in der Mark verpflichteten Vasallen.

Die Entstehung des Vasallenstandes fällt in die Zeit der Begründung der Markgrafschaft. Freie aus den benachbarten Grafschaften und Slawen, die sich der deutschen Herrschaft unterworfen hatten, empfingen Beneficien, verpflichteten sich hierdurch zur Vertheidigung des Landes und wurden vom Könige dem Markgrafen untergeben. Sie traten, wenn man so sagen darf, in den Dienst der Markgrafschaft; blieben dadurch, daß ihre Beneficien aus Reichsgut bestanden und auch dem Reich heimfielen²⁹⁾, in Beziehung zum Reiche, waren aber dem Markgrafen, aus dessen Hand sie ihre Beneficien erhielten, zur Lehnstreue verpflichtet. Sie waren milites marchionis, dieser ihr senior, wie der Markgraf wieder miles seines senior, des Königs.³⁰⁾ Die milites, milites agrarii Widukinds, bildeten in der Mark den Hauptstamm der herrschenden Bevölkerung.³¹⁾

Gegen Ausgang des 11. Jahrhunderts ging, wie schon bemerkt wurde, die alte Militärverfassung der Mark ihrer Auflösung entgegen. Die Burgbezirke wurden zersplittert, ein Theil der Beneficien ging in das Eigenthum der milites über und der Rest des Reichslandes wurde, in größeren Gruppen vereinigt, zur Ausstattung der Burggrafthümer verwendet oder an Reichsministerialen gegeben. Seit die Einfälle äußerer Feinde das Land nicht fortwährend mehr beunruhigten, konnten die Kirche und Herren und Freie ihre Thätigkeit der Nugbarmachung ihrer

²⁸⁾ Urf. im Haupt-Staatsarchiv.

²⁹⁾ 1090 schenkt Kaiser Heinrich dem Stifte Meissen quidquid quidam miles marchionis Henrici nomine Cos in beneficium habuit in burewardo Nimucowa Cod. dipl. Sax. II, 1 p. 41.

³⁰⁾ Vgl. auch Dönniges, Staatsr. I, S. 547 A. 3.

³¹⁾ Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserz. I, 805.